

Anordnung des Dekans Nr. 2/2020 (04.06.) über die in der durch die Coronaviruspandemie ausgelösten gesundheitlichen Gefahrensituation geleistete freiwillige Arbeit

Präambel

Die Medizinische Fakultät der Universität Pécs (UPMF oder die Fakultät) unterstützt die Leistung der durch die Anordnung des Ministeriums für Human Resources ermöglichten freiwilligen studentischen Arbeit, bzw. die Leistung der im Ausland den lokalen Regelungen entsprechenden freiwilligen Arbeit und sie rechnet diese Leistung ins Studium der Studierenden folgenderweise ein.

§ 1. Gültigkeit der Anordnung

Die Gültigkeit der Anordnung streckt sich auf alle im Rechtsverhältnis mit der Universität stehende Studierenden der Fachrichtung Allgemeine Humanmedizin und auf die an der Fakultät im Arbeitsverhältnis stehenden oder im anderen auf Arbeitsausführung richtenden Rechtsverhältnis stehenden Dozenten aus.

§ 2. Ziel der Anordnung

Ziel der Anrechnung der studentischen freiwilligen Arbeit ist es, in der entstandenen Pandemielage im Falle der auf die Krankenversorgung bezogenen praktischen Ausbildung eine Möglichkeit anzubieten, anhand des erworbenen Wissens und der geleisteten Arbeit - mit fachlichen Genehmigung im vom Lehrbeauftragten entschiedenen Maße – die freiwillige Arbeit in die betroffenen Praktika oder in Teile derer anzurechnen.

§ 3. Der Ablauf und die Voraussetzungen der Anrechnung der freiwilligen Arbeit in die praktische Ausbildung: im Falle von Praktika des Praktischen Jahres der Fachrichtung Allgemeine Humanmedizin, Praktikum der Inneren Medizin, Chirurgisches Praktikum, Kommunikationspraktikum für Mediziner - Sommerpraktikum, Pflegepraktikum - Praktikum und vom Klinischen Blockpraktikum)

(1) Die freiwillige studentische Krankenversorgungsarbeit kann mit Genehmigung des zuständigen Lehrbeauftragten und im von ihm entschiedenen Maße in den folgenden Fällen angerechnet werden:

- Ins aus fachlicher Hinsicht entsprechende Fachpraktikum (zum Beispiel: freiwillige Arbeit in der Klinik für Chirurgie ins Chirurgische Praktikum).
- Ins aus fachlicher Hinsicht ähnliche Fachpraktikum eines Faches (zum Beispiel: freiwillige Arbeit an der Patientenaufnahme der Notfallmedizin oder im Coronavirus Versorgungszentrum kann als Praktikum der Inneren Medizin angerechnet werden).
- In den Praktikumszeitraum eines Faches, das aus Hinsicht des fachlichen Profils abweicht, aber in manchen Praktikums-elementen mit der freiwilligen Arbeit überschneidet.

(2) Die zeitliche Anrechnungsmethode der freiwilligen Arbeit als Praktikumszeit:

- Die vollständige bescheinigte Stundenzahl kann angerechnet werden, von der Begrenzung der 6 oder 8 täglichen bzw. die 30 oder 40 wöchentlichen Arbeitsstunden kann abgesehen werden.

- Die freiwillige Arbeit in Nachtschicht oder am Wochenende kann auch angerechnet werden (die über die gewöhnliche tägliche Arbeitszeit hinaus liegende freiwillige Tätigkeit kann auch als wertvolle Praktikumszeit gelten).
- Vom Bereitschaftsdienst kann nur die wirkliche Arbeitsausübung angerechnet werden.
- Nicht nur Stationsarbeit kann angerechnet werden, sondern auch Ambulanzarbeit bzw. Arbeit unter den ambulanten Patienten.
- Die freiwillige studentische Krankenversorgungsarbeit kann mit Genehmigung des zuständigen Lehrbeauftragten und im von ihm entschiedenen Maße in den folgenden Fällen teilweise in die Praktikumszeit angerechnet werden:
 - (a) in anderem Fachbereich geleistete, aber in manchen Praxiselementen übereinstimmende freiwillige Arbeit,
 - (b) in sozialem Bereich geleistete freiwillige Arbeit (zum Beispiel: die Helfer älterer Menschen, beworben durch die Studentische Selbstverwaltung und die Studentische Selbstverwaltung der Universität) ist bis maximal 50% der vorgeschriebenen Praktikumsstunden anzurechnen.

(3) Das im Rahmen von freiwilliger Arbeit geleistete Praktikum kann die Studierenden von der Prüfungspflicht des betroffenen Faches nicht befreien.

(4) Mögliche Orte für die durch freiwillige Arbeit leistenden Praktika:

- Ungarischer gesundheitlicher- oder sozialer Dienstleister,
- Ausländischer gesundheitlicher- oder sozialer Dienstleister.

(5) Bescheinigung der Praktikumszeit:

- Der/die Leiter/in der Organisationseinheit, wo die freiwillige Arbeit ausgeführt wird, bescheinigt die Leistung der Arbeit den Studierenden anhand der Einteilung und Anwesenheitsliste durch vollständige Ausfüllung des beigefügten Formulars und dessen elektronische Zusendung an die Studierenden.
- Daraufgehend ergänzen die Studierenden das Formular mit den anzurechnen gewünschte Stundenzahl, der gesamte Arbeitsstundenzahl in freiwilliger Arbeit und mit den in anderen Fächern anzurechnenden gewünschten Stundenzahl, danach unterschreiben sie das Formular.
- Die Gesamtstundenzahl der freiwilligen Arbeit kann unter mehreren klinischen Praktika aufgeteilt werden, die Studierenden müssen am Formular aber genau markieren, wieviel Stunden in welches Praktikum oder Fach anrechnen lassen möchten.
- Im Falle von Studierenden des Praktischen Jahres und im Falle von Sommerpraktika müssen die Studierenden neben der Praktikumsbestätigung des jeweiligen Praktikums auch das dieser Anordnung beigefügte Formular vom Praktikumsleiter der freiwilligen Arbeit oder vom Klinikleiter vollständig ausfüllen, unterschreiben und stempeln lassen. Daraufgehend müssen die Studierenden beide Dokumente (die Praktikumsbestätigung und die Bescheinigung über die freiwillige Arbeit) in Neptun unter Fachpraktika zur Praktikumsanmeldung hochladen oder dem Studienreferat elektronisch zuschicken.
- Der Lehrbeauftragte kann anhand der angegebenen Stundenzahl und der während der freiwilligen Arbeit erbrachten Leistung die geleistete Stundenzahl vollständig oder teilweise als klinisches Fachpraktikum anrechnen.
- Der Lehrbeauftragte informiert die Studierenden über die angerechnete Stundenzahl und über weitere Anforderungen elektronisch.

(6) Als Fachpraktika bewertbare weitere Leistungen:

- Die durch den Lehrbeauftragten oder Dozenten für die Studierenden angebotenen Konsultationen, praktische Demonstrationen, Fallbesprechungen.
- Praktikumsbezogene Arbeiten zum Einreichen (zum Beispiel: Fallbeschreibungen, Aufstellung von diagnostischen und Therapieplänen, differenzdiagnostische Bewertung, Fachkenntnisse und Kompetenzen prüfende Aufgaben, Zusammenfassungen über die Krankheitsgeschichte von Patienten, dokumentierende Leistungsnachweise über Kompetenzniveau sichernde Übungen).
- Zuständige Personen, die weiteren Leistungen bescheinigen dürfen:
 - (a) UPMF Dozenten,
 - (b) Dozenten in Lehrkrankenhäusern,
 - (c) Der/die freiwillige Arbeit leitende Arzt.

Die weiteren Leistungen werden vom Lehrbeauftragten anhand der Bescheinigung über freiwillige Arbeit und der Praktikumsbestätigung oder des dieser Bestätigung beigefügten Briefes angerechnet.

(7) Über den klinischen Fachpraktika hinaus kann die freiwillige studentische Arbeit als praxisorientierte Studienleistung laut Entscheidung des Lehrbeauftragten des Faches oder des technischen Kreditwertes folglich angerechnet werden:

- (a) in die praktische Stundenzahl von Pflichtfächern, fachlich gesehen entsprechend oder teilweise entsprechend,
- (b) in die praktische Stundenzahl von Wahlfächern, fachlich gesehen entsprechend oder teilweise entsprechend,
- (c) ins klinische Blockpraktikum,
- (d) ins Pflegpraktikum,
- (e) ins freiwillige studentische Praktikum.

§ 4. In Krafttreten der Anordnung

Diese Anordnung tritt am 06. April 2020 in Kraft.

Pécs, den 06. April 2020.

Dr. Miklós Nyitrai

Dekan